

Geschäftsverzeichnissnr. 6389
Entscheid Nr. 32/2017 vom 9. März 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Regelung der Übermittlung von Auskünften über Finanzkonten durch die belgischen Finanzinstitute und den FÖD Finanzen im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches auf internationaler Ebene und zu steuerrechtlichen Zwecken, erhoben von E.M.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. März 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. März 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E.M. Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Regelung der Übermittlung von Auskünften über Finanzkonten durch die belgischen Finanzinstitute und den FÖD Finanzen im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches auf internationaler Ebene und zu steuerrechtlichen Zwecken (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2016).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung sowie die von Amts wegen vorzunehmende Bestellung eines Rechtsanwalts gemäß Artikel 75 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof. Durch Anordnung vom 20. April 2016 hat der Gerichtshof den Antrag auf von Amts wegen vorzunehmende Bestellung eines Rechtsanwalts zurückgewiesen. Durch Entscheid Nr. 98/2016 vom 16. Juni 2016, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. August 2016, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Lombaert und RÄin A.-S. Bouvy, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Dezember 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 21. Dezember 2016 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 21. Dezember 2016 den Sitzungstermin auf den 18. Januar 2017 anberaumt.

Durch Anordnung vom 17. Januar 2017 hat der Gerichtshof auf Antrag der klagenden Partei die Rechtssache auf die Sitzung vom 8. Februar 2017 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 2017

- erschienen
- . E.M., persönlich,
- . RÄin A.-S. Bouvy, ebenfalls *loco* RA B. Lombaert, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Regelung der Übermittlung von Auskünften über Finanzkonten durch die belgischen Finanzinstitute und den FÖD Finanzen im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches auf internationaler Ebene und zu steuerrechtlichen Zwecken bestimmt:

«Das Gesetz regelt die Verpflichtungen der belgischen Finanzinstitute und des FÖD Finanzen hinsichtlich der Auskünfte, die einer zuständigen Behörde eines anderen Amtsgebiets erteilt werden müssen im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten, gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, dem gemeinsamen OECD-/Europarats-Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (nachstehend das multilaterale Übereinkommen genannt), einem bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, oder einem bilateralen Abkommen über den Austausch von Finanzinformationen zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen steuerrechtlichen Verpflichtungen ».

Das vorerwähnte Gesetz ist angenommen worden, um es der belgischen Steuerverwaltung zu ermöglichen, die Informationen zu erlangen, die sie einer ausländischen Steuerverwaltung erteilen muss, unter anderem gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, dem gemeinsamen OECD-/Europarats-Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und dem bilateralen FATCA-Abkommen.

Belgien hat nämlich das « Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen steuerrechtlichen Verpflichtungen und zur Ausführung des FATCA-Gesetzes » am 23. April 2014 sowie das « Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, geschehen zu Brüssel am 29. und 30. September 2015, zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen steuerrechtlichen Verpflichtungen und zur Ausführung des FATCA-Gesetzes » unterzeichnet. In diesem Abkommen sind die Auskünfte angeführt, die besorgt und zwischen Belgien und den Vereinigten Staaten ausgetauscht werden müssen, und es sind der Zeitplan sowie die praktischen Modalitäten für den Austausch erwähnt.

B.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage nur die Artikel 5, 8 §§ 2 und 4, 12 §§ 1, 3 und 4, 15, 16 und 19, und Punkt A von Teil I der Anlage II des vorerwähnten Gesetzes betrifft.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.1. Die klagende Partei, die in Belgien wohnhaft ist, besitzt die doppelte belgische und amerikanische Staatsangehörigkeit. Sie unterliegt in dieser Eigenschaft den Steuervorschriften des belgischen Rechts und denjenigen des amerikanischen Rechts. Sie führt an, dass zwei belgische Finanzinstitute ihr mitgeteilt hätten, sie würden dem FÖD Finanzen die Informationen über zwei Konten mitteilen, die sie dort besitze, um das angefochtene Gesetz vom 16. Dezember 2015 einzuhalten. Die klagende Partei präzisiert, dass diese Informationen erteilt würden, während diese Institute nicht verpflichtet seien, dies zu tun in Anwendung von Punkt A.1 in Teil I der Anlage II des vorerwähnten Gesetzes, da der Betrag ihrer Konten am 30. Juni 2014 nicht höher sei als 50 000 USD.

B.4.2. Der Ministerrat bemerkt in der Hauptsache, dass die konfuse und ungenaue Darlegung der Klagegründe nicht den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof entspreche, sodass die Klage für unzulässig erklärt werden müsse. Außerdem besitze die klagende Partei auch kein Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015, insofern, falls ihre finanzielle Situation betroffen sein könnte, wie sie es anführe, dies nur zutreffen könne aufgrund der Umsetzung des vorerwähnten FATCA-Abkommens, wobei dieses aber noch nicht Gegenstand eines Zustimmungsgesetzes gewesen sei.

B.5. Anhand der Darlegung der Klagegründe ist zu erkennen, auf welche Artikel des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 sie sich insbesondere beziehen, und die Klagegründe, auf die der Ministerrat übrigens geantwortet hat, sind ausreichend deutlich. Darüber hinaus erlauben die betreffenden Bestimmungen es den Bankinstituten, dem FÖD Finanzen Informationen in Bezug auf Bankkonten mitzuteilen, die die klagende Partei in Belgien besitzt, und dies aufgrund ihrer doppelten belgischen und amerikanischen Staatsangehörigkeit, was ihr Interesse an der Klageerhebung rechtfertigt.

Die Klage ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.6. In einem ersten Klagegrund bemängelt die klagende Partei, dass in Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen sei, dass die Artikel 458 bis 463 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 auf die Finanzinstitute anwendbar seien, die nicht die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen einhielten.

B.7. Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« § 1. Jeder Verstoß im Sinne von Artikel 18, der in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurde, wird gemäß Artikel 449 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestraft.

§ 2. Wer Fälschung öffentlicher, gewerblicher oder privatschriftlicher Urkunden begeht oder von solch einer Fälschung Gebrauch macht, um einen Verstoß im Sinne von Artikel 18 zu begehen, wird gemäß Artikel 450 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestraft.

§ 3. Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85, finden Anwendung auf die Verstöße im Sinne dieses Artikels. Das Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen findet ebenfalls Anwendung auf diese Verstöße.

§ 4. Die Bestimmungen der Artikel 458 bis 463 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 finden Anwendung auf Verstöße im Sinne dieses Artikels ».

B.8. Der Klagegrund ist unzulässig, da nicht präzisiert wird, gegen welche Verfassungsbestimmungen oder internationalen Bestimmungen, die zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshof gehören, durch die vorerwähnte angefochtene Bestimmung verstoßen worden wäre.

B.9.1. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 8 § 2 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 3 und 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und gegen Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagende Partei bemängelt, dass in der angefochtenen Bestimmung einerseits keine ausreichende Frist vorgesehen worden sei, damit Bürger mit doppelter Staatsangehörigkeit ihre steuerlichen Verpflichtungen korrekt einhalten könnten, und andererseits nicht vorgesehen worden sei, dass die Vereinigten Staaten ihre Verpflichtungen zum gegenseitigen Austausch von Informationen einhielten.

B.9.2. Artikel 8 § 2 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Für die in den Artikeln 9 und 10 erwähnten Jahre werden in Bezug auf die Vereinigten Staaten und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für die durch königlichen Erlass festgelegten Jahre in Bezug auf jedes andere meldepflichtige Amtsgebiet sowie für die darauf folgenden Jahre die im Gesetz vorgesehenen Auskünfte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, erteilt. In Abweichung von dieser Regel müssen in Bezug auf die Vereinigten Staaten die Auskünfte bezüglich des Zeitraums vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* erteilt werden ».

B.10. Der Gerichtshof ist nicht befugt, die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Bestimmungen des internationalen Rechts, wie die Artikel 3 und 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention, direkt zu prüfen.

B.11.1. Ein dritter Klagegrund ist daraus abgeleitet, dass Belgien dem FATCA-Abkommen nicht zugestimmt habe. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass diese Zustimmung unerlässlich sei, da durch das angefochtene Gesetz vom 16. Dezember 2015 ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen eingeführt werde, und zwar einerseits den Inhabern von Konten bei belgischen Finanzinstituten, die ihren Steuerwohnsitz in Belgien hätten, und andererseits den Inhabern von Konten bei belgischen Finanzinstituten, die ihren Steuerwohnsitz nicht in Belgien hätten.

B.11.2. Im Anschluss an das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zum Gesetzesvorentwurf (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1448/001, SS. 179-180) ist in der Abgeordnetenkammer ein Gesetzentwurf zur Zustimmung zum FATCA-Abkommen hinterlegt worden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2174/001). Während der Erörterung dieses Gesetzentwurfs ist präzisiert worden, dass in Erwartung der Ratifizierung kein Austausch von Informationen mit den Vereinigten Staaten stattfinden werde (*Parl. Dok.*,

Kammer, 2016-2017, DOC 54-2174/002, S. 6). Der Ministerrat hebt dies auch in seinem Schriftsatz hervor.

Das Gesetz vom 22. Dezember 2016 « zur Zustimmung zu folgenden internationalen Akten: Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen steuerrechtlichen Verpflichtungen und zur Ausführung des FATCA-Gesetzes, geschehen zu Brüssel am 23. April 2014; Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, geschehen zu Brüssel am 29. und 30. September 2015, zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen steuerrechtlichen Verpflichtungen und zur Ausführung des FATCA-Gesetzes, unterzeichnet in Brüssel am 23. April 2014 » wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Januar 2017 veröffentlicht.

In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz heißt es ferner:

« Die Regierung ist der Auffassung, dass es angebracht ist, die Bedingungen und die Modalitäten, die für den automatischen Austausch von Auskünften in Bezug auf Finanzkonten vorgesehen sind, in das gleiche Gesetz aufzunehmen, ungeachtet der Instrumente, auf deren Grundlage dieser Austausch geregelt wird (Richtlinie 2014/107/EU, das multilaterale Übereinkommen oder ein bilaterales Abkommen), selbst wenn das FATCA-Abkommen, das multilaterale Übereinkommen über die NCD-CRS-Norm und die etwaigen anderen Abkommen über den automatischen Austausch von Auskünften in Bezug auf Finanzkonten dem Parlament zur Zustimmung unterbreitet werden.

[...]

Auf diese Weise erhält man einen deutlicheren Überblick über die Regeln, die die belgischen Finanzinstitute mit den Vereinigten Staaten anwenden müssen, und über die Regeln, die sie mit den anderen Amtsgebieten anwenden müssen » (ebenda, SS. 15 bis 17).

Der Gesetzgeber konnte im Bemühen im Kohärenz und Deutlichkeit in das angefochtene Gesetz Bestimmungen aufnehmen, die in der innerstaatlichen Rechtsordnung erst angewandt werden können, nachdem die Abkommen, die dadurch umgesetzt werden sollen, Gegenstand der erforderlichen parlamentarischen Zustimmung und Ratifizierung gewesen sind.

B.12. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.13.1. Ein vierter Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen

Menschenrechtskonvention, sowie gegen das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen. Nach Darlegung der klagenden Partei würden im angefochtenen Gesetz Behandlungsunterschiede eingeführt, insbesondere zwischen einerseits Inhabern von Bankkonten, die Belgier seien, und andererseits denjenigen, die die doppelte Staatsangehörigkeit besäßen, wobei dieser Behandlungsunterschied ausschließlich auf der Staatsangehörigkeit beruhe.

B.13.2. Weder durch Artikel 142 der Verfassung, noch durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof wird dem Gerichtshof die Befugnis erteilt, Gesetzesbestimmungen anhand anderer Gesetzesbestimmungen, die keine Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten sind, zu prüfen.

Der Gerichtshof ist daher nicht befugt, den Klagegrund zu prüfen, insofern darin ein Verstoß gegen das vorerwähnte Gesetz vom 10. Mai 2007 geltend gemacht wird.

B.13.3. Die klagende Partei führt eine diskriminierende Praxis der Banken ihr gegenüber sowie gegenüber anderen Personen an, die wie sie die doppelte belgische und amerikanische Staatsangehörigkeit besäßen. Dieser Behandlungsunterschied ergebe sich ihrer Auffassung nach aus dem angefochtenen Gesetz.

Aus den durch die klagende Partei dargelegten Elementen geht hervor, dass sie gewissen Finanzinstituten, deren Kunde sie ist, vorwirft, mit ihr nicht mehr kontrahieren zu wollen wegen ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit.

Die von der klagenden Partei bemängelte ungleiche Behandlung könnte sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz, sondern gegebenenfalls aus einer Praxis der Banken ergeben.

Es obliegt dem Gerichtshof nicht, über die Anwendung einer Gesetzesnorm zu befinden.

B.14. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.15.1. Ein fünfter Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen die Artikel 7, 8 und 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie gegen Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Da der Verfassungsgeber ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der vorerwähnten Konvention anstrebte, bilden die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes, sodass in diesem Fall nicht angenommen werden kann, dass ein Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmung angeführt wird.

Nach Darlegung der klagenden Partei ermögliche es die angefochtene Bestimmung, Bankdaten über das notwendige Maß hinaus zu speichern, und dies unter Verletzung der vorerwähnten Vertrags- und Gesetzesbestimmungen.

B.15.2. Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« § 1. Die meldenden Finanzinstitute können auf Drittdienstleister zurückgreifen, um die im Gesetz vorgesehenen Meldungs- und Sorgfaltspflichten zu erfüllen, doch die meldenden Finanzinstitute bleiben verantwortlich für diese Verpflichtungen.

§ 2. Die meldenden Finanzinstitute prüfen die Identität des Kontoinhabers anhand eines beweiskräftigen Dokuments, wovon eine Kopie auf Papier oder auf einem elektronischen Träger angefertigt wird. Die Kopien der Identifikationsdaten und der Eintragungen, der Bordereaus und Dokumente der auf dem meldepflichtigen Konto durchgeführten Transaktionen müssen mindestens sieben Jahre ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem das Konto abgeschlossen wurde, aufbewahrt werden.

§ 3. Für natürliche Personen betreffen die Identifizierung und die Überprüfung der Identität den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort. Es müssen außerdem soweit wie möglich relevante Informationen über die Adresse der identifizierten Personen gesammelt werden. Für Rechtspersonen, Trusts, Treuhandgesellschaften und ähnliche juristische Konstruktionen betreffen die Identifizierung und die Überprüfung der Identität die Firma, den Gesellschaftssitz, die Verwaltungsratsmitglieder und die Bestimmungen bezüglich der Befugnis, für die Rechtsperson, den Trust, die Treuhandgesellschaft oder die ähnliche juristische Konstruktion Verpflichtungen einzugehen.

§ 4. Die meldenden Finanzinstitute bewahren die elektronischen Datenbanken, die sie der zuständigen belgischen Behörde übermittelt haben, während sieben Jahren ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem sie dieser Behörde die Datenbanken mitgeteilt haben, auf. Die Datenbanken werden nach Ablauf dieser Frist gelöscht.

§ 5. Die belgischen Finanzinstitute sind verpflichtet, der Steuerverwaltung vor Ort Einblick in alle erforderlichen Bücher und Dokumente zu gewähren im Hinblick auf ihre Überprüfung, damit festgestellt werden kann, ob sie die im Gesetz vorgesehenen Meldungs- und Sorgfaltspflichten einhalten. Sie müssen ebenfalls die Akten bezüglich der Analyse, der Programme und des Betriebs des verwendeten Systems sowie die Datenträger und die darin enthaltenen Daten übermitteln. Ungeachtet der Befugnisse, die der Verwaltung durch gleich welche anderen Rechtsvorschriften erteilt werden, können die vorerwähnten Untersuchungen ohne vorherige Benachrichtigung während des Kalenderjahres durchgeführt werden, in dem die belgischen Finanzinstitute der zuständigen belgischen Behörde die Auskünfte erteilen

müssen, und innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vorerwähnten Auskünfte erteilt werden müssen.

§ 6. Ungeachtet des § 5 können Untersuchungen innerhalb einer zusätzlichen Frist von vier Jahren durchgeführt werden, wenn der Steuerverwaltung Hinweise darauf vorliegen, dass ein belgisches Finanzinstitut die im Gesetz vorgesehenen Meldungs- und Sorgfaltspflichten in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden nicht erfüllt hat oder wenn die zuständige Behörde eines anderen Amtsgebiets der zuständigen belgischen Behörde mitgeteilt hat, dass sie Gründe zu der Annahme hat, dass falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt wurden oder dass ein belgisches Finanzinstitut nicht die Verpflichtungen erfüllt, die ihm im Rahmen eines automatischen Austauschs von Auskünften in Bezug auf Finanzkonten obliegen. Vor den Untersuchungen muss die Steuerverwaltung dem betreffenden Finanzinstitut schriftlich und präzise je nach Fall die bestehenden Hinweise auf Betrug oder die von der zuständigen Behörde eines anderen Amtsgebiets erhaltenen Mitteilungen zur Kenntnis bringen ».

B.16.1. Aus den in B.13.2 angeführten Gründen ist der Gerichtshof nicht befugt, den Klagegrund zu prüfen, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Dezember 1992 durch den vorerwähnten Artikel 12 abgeleitet ist.

B.16.2. Indem er es ermöglicht, Finanzdaten im Hinblick auf deren Übermittlung an die Steuerverwaltung der Vereinigten Staaten zu erfassen, erlaubt der angefochtene Gesetzesartikel eine Einmischung in das Privatleben der von dieser Erfassung und dieser Übermittlung betroffenen Personen.

Die Erfassung dieser Daten und deren Übermittlung erfolgen im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes, das es ermöglichen soll, den automatischen Austausch von Finanzdaten zwischen Belgien und einem Partnerstaat durchzuführen mit dem Ziel, die internationale Steuerhinterziehung und die Steuerumgehung zu bekämpfen.

In den Vorarbeiten heißt es in diesem Zusammenhang:

« Der weltweite automatische Austausch von Finanzauskünften gilt als ein besonders effizientes Instrument im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung und die Steuerumgehung. Es wird beabsichtigt, ihn zu verallgemeinern. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt also hauptsächlich, diesen Austausch von Finanzinformationen zwischen Belgien und einem teilnehmenden Amtsgebiet umzusetzen.

Das Hauptziel dieses Gesetzesvorentwurfs besteht darin, es der zuständigen belgischen Behörde zu ermöglichen, von den belgischen Finanzinstituten die Übermittlung von Auskünften zu erhalten, die diese Behörde den betreffenden ausländischen Amtsgebieten erteilen muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1448/003, S. 3).

Indem die Erfassung der Daten organisiert wird, die den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten übermittelt werden müssen, ermöglicht es der angefochtene Artikel 12, dieses Ziel auf sachdienliche Weise zu erreichen.

Das Erfassen der Daten ist verhältnismäßig, insofern im Anhang zum Gesetz die Kriterien festgelegt sind, die berücksichtigt werden, um zu bestimmen, welche Daten übermittelt werden müssen, sowie Verfahren bezüglich der Sorgfalt. In Punkt A von Teil I der Anlage II wird präzisiert, dass Konten mit geringem Wert, nämlich unter 50 000 USD, nicht den Meldeverfahren unterliegen, außer wenn das meldende Finanzinstitut anders darüber entscheidet.

Schließlich enthält das angefochtene Gesetz ein Kapitel IV (« Vertraulichkeit und Schutz des Privatlebens »), in dem Garantien festgelegt sind zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Schutzes personenbezogener Daten sowie insbesondere die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 (Artikel 13 § 1) auf die Verfahren, die Verpflichtung aller Finanzinstitute zur Information der Kunden (Artikel 14) und die Anwendung des Gesetzes vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge (Artikel 15 § 2).

B.17. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.18. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch das angefochtene Gesetz gegen die Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 « zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages » sowie gegen die Artikel 63 bis 66 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die klagende Partei bemängelt, dass im angefochtenen Gesetz nicht der Grundsatz der Vertraulichkeit eingehalten werde, da die Guthaben, die Belgier in einem Mitgliedstaat besäßen, einer Meldepflicht unterliegen würden, was nicht der Fall sei, wenn man die Guthaben bei belgischen Banken besitze.

B.19. Aus den in B.10 angeführten Gründen ist der Gerichtshof nicht befugt, direkt die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. März 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels